

PRESSEINFORMATION

Anna B.* ./ Generali Versicherung

Der Fall „Anna B.“, der seit Jahren Aufsehen erregt:

- Aus dem Leben gerissen: Seit Ende 2004 ist Anna B. (heute 26) nach einem Verkehrsunfall schwerstbehindert.
- Gut versichert (?): Die Entschädigungspflicht liegt bei dem Versicherungskonzern Generali Deutschland.
- Lange verschleppt: Die Generali streitet seit Jahren über Art und Höhe der Pflege- und Entschädigungsleistungen.
- Noch unüblich: Verhandelt wird die Kapitalisierung (Einmalzahlung) der gesamten (zukünftigen) Entschädigungsleistungen.
- Fürs Leben „entschädigt“: Es geht um eine Rekord-Entschädigungssumme in Höhe von 7,25 Millionen Euro.
- Eventuell richtungsweisend: Der Fall Anna B. setzt Maßstäbe – für das Gericht, für die Versicherungswirtschaft, für Geschädigte.

Am 08. Juni 2011 um 10:00 Uhr findet die voraussichtlich letzte mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg statt (Zivilkammer 2, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg).

Diese Presseinformation fasst zusammen, was bisher geschah, und gibt einen Ausblick auf die bevorstehende Verhandlung.

Inhalt

1. Anna B.: Vollkommen aus dem Leben gerissen S. 3
2. Gut versichert? Die Generali Deutschland Gruppe S. 4
3. Lange verschleppt: Die Generali und der Fall Anna B. S. 5
 - a) Warum tut sich der Versicherungskonzern so schwer? S. 6
 - b) Warum lehnen die Vertreter von Anna B. Angebote ab? S. 6
 - c) Welche Tendenzen lässt das LG Hamburg erkennen? S. 7
 - d) Wie beurteilen Experten den Anspruch auf Kapitalisierung? S. 9
 - e) Was ist vom Termin am 08.06.2011 zu erwarten? S. 9

1. Vollkommen aus dem Leben gerissen

Am 15. Dezember 2004 wurde die damals 19-jährige Anna B. aus Buchholz in einen Verkehrsunfall verwickelt. Sie sitzt auf der Rückbank des Autos neben ihrem Baby, als der Fahrer – ihr Ehemann – aus letztlich ungeklärter Ursache die Kontrolle über den Wagen verliert. Das Fahrzeug gerät ins Schleudern und kracht in die Mittelleitplanke. Anna erleidet Knochenbrüche und schwerste Schädel-Hirnverletzungen. Heute ist Anna B. 26 Jahre alt und kann nicht ohne fremde Hilfe leben. Sie hat von dem Unfall massive körperliche, geistige und psychische Verletzungen zurück behalten. Inzwischen ist ihre Ehe zerbrochen, und es bestehen kaum noch soziale Kontakte. Dank ihrer Mutter, die zu ihr gezogen ist und das Leben der Tochter in die Hand genommen hat, kann Anna in ihrer eigenen Wohnung und vor allem zusammen mit ihrem Sohn leben.

Neben der großen Hürde, das eigene Schicksal akzeptieren zu müssen, stehen Anna und ihre Mutter Inka B. vor einem weiteren schwerwiegenden Problem: der seit Jahren bestehenden, zähen Auseinandersetzung mit der Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs, der Generali Deutschland. Der Versicherungskonzern bestreitet nicht, gegenüber Anna B. entschädigungs verpflichtet zu sein: **Anna B. hat Anspruch auf Pflege- und Behandlungskosten, die Entschädigungen für Verdienstaussfall, den Haushaltsführungsschaden und den sonstigen unfallbedingten Mehrbedarf. Darüber hinaus hat sie Anspruch auf Schmerzensgeld.** Allerdings zahlte die Versicherung jahrelang nur nach eigenem Ermessen in Form von Vorschüssen und inzwischen zwar quartalsweise, aber weder angemessen noch ausreichend. Vielmehr streitet sich der Versicherer bis heute darum, wie die Schäden, die Anna B. vor mehr als sechs Jahren erlitten hat, zu regulieren sind.

Anna B. Rechtsanwalt Jürgen Hennemann aus Buchholz, Fachanwalt für Versicherungsrecht, spricht von einer sehr bewussten „Verschleppungs- und Zermürbungstaktik“ der Generali mit dem Ziel, die Geschädigte möglichst günstig abzufinden. Vor Gericht kämpft Anna – vertreten durch ihre Mutter und Rechtsanwalt Hennemann – nicht nur um die Höhe der Entschädigung, sondern vor allem darum, **diese Summe auf einmal ausbezahlt zu bekommen.** Dadurch sollen **lebenslange**

Verhandlungen und Streitereien mit der Versicherung um Rentenhöhe, Pflege- und Anschaffungskosten vermieden werden.

Es geht um eine Summe von insgesamt 7,25 Mio. Euro. – für die Anna B. in voller Höhe Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen hat. Zu einem Gerichtsentscheid über eine derart hohe Forderung ist es in Deutschland noch nie gekommen. Zwar sind Versicherungen oft mit hohen Forderungen aus Haftpflichtfällen konfrontiert, allerdings kommt es regelmäßig zu außergerichtlichen Vergleichen, bei denen der Geschädigte erheblich niedriger abgefunden wird. Hier sieht es anders aus, denn es gibt keine Einigung vor der Hauptverhandlung. Das sorgt für die besondere Aufmerksamkeit und Brisanz. Wird der Fall Anna B. zum wegweisenden Präzedenzfall?

2. Gut versichert? Die Generali Deutschland Gruppe

Die Generali Deutschland Holding AG ist die Management-Holding einer der größten Erstversicherungsgruppen in Deutschland mit 13,5 Mio. Kunden. Unter dem Dach der Generali Deutschland arbeiten namhafte Versicherer und Finanzdienstleistungsunternehmen wie AachenMünchener, Advocard Rechtsschutzversicherung, CosmosDirekt, Central Krankenversicherung, Deutsche Bausparkasse Badenia und Dialog, die das gesamte Spektrum der Finanzdienstleistung anbieten. Nach eigenen Angaben handelt es sich durchweg um moderne, bedarfsgerechte Produkte und eine qualifizierte Beratung, gepaart mit Solidarität und Sicherheit. **Die Aktivitäten der Generali Deutschland Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften sind darauf ausgerichtet, die Marktposition des Generali Konzerns in Deutschland im Interesse der Aktionäre und Kunden zu festigen und weiter auszubauen.** Insbesondere die Vertriebspartner mit einem der führenden, eigenständigen Finanzvertriebe, der Deutschen Vermögensberatung, sowie weitere vertriebliche Kooperationen mit Partnern aus der Finanzbranche sind laut Konzern Garanten für den geschäftlichen Erfolg der Gruppe.

Schadenmanagement als Aushängeschild

Die Generali Deutschland Gruppe rühmt sich für ihr Schadenmanagement: Die Dienstleistungsgesellschaft AMB Generali Schadenmanagement GmbH (AMGSM) ist einer der größten Schadenmanager im Versicherungsmarkt. Ihr Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Generali im Schadenbereich nachhaltig zu steigern. Auch der

Bereich Personenschadenmanagement ist hier angesiedelt. Er verspricht eine kompetente Betreuung und eine schnelle Realisierung von Regressansprüchen.

Stolz auf sinkende Schaden-Kosten-Quote

Die Bilanz 2009 weist aus, dass die Beitragseinnahmen der zur Generali Deutschland Gruppe gehörenden Generali Versicherungen um 5,7 % auf 5,59 Mrd. Euro angestiegen sind und deutlich über dem vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft genannten Branchendurchschnitt liegen. **Der Jahresüberschuss konnte auf 80,1 Mio. Euro gesteigert werden (ein Plus im Vergleich zum Vorjahr von 28,2 Mio. Euro), während sich der Bruttoschadenaufwand im direkten Geschäft im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 % verringerte.** Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb im selbst abgeschlossenen Geschäft gingen ebenfalls um 0,3 Prozentpunkte auf 29,7 % zurück. Und die Schaden-Kosten-Quote im selbst abgeschlossenen Geschäft konnte um 2,9 Prozent verringert werden und liegt damit deutlich unter dem Marktwert. Der Vorstandsvorsitzende Winfried Spies betonte, dass das eine besonders erfreuliche Entwicklung ist. So stieg der Bestand an Kapitalanlagen im Jahr 2009 um 288,7 Mio. Euro auf 2.720,2 Mio. Euro an.

3. Lange verschleppt: Die Generali und der Fall Anna B.

Mehr als sechs Jahre und noch immer keine endgültige Klärung und angemessene Entschädigung für einen Menschen, der sich weder heute noch in Zukunft selbst vertreten kann: Inka B. möchte, dass endgültig ein Schlussstrich unter die quälende Auseinandersetzung gezogen wird. Sie fordert die Einmalabfindung, damit nicht jede Therapie, jede Pflegeposition, jeder mit Kosten verbundene Bedarf ihrer Tochter durch den Prüfungsfilter der Generali laufen muss und unweigerlich zum Disput führt.

Es drängen sich mehrere Fragen auf:

- a) **Warum tut sich der Versicherungskonzern Generali Deutschland so schwer, seiner unstrittigen Entschädigungsverpflichtung nachzukommen?**
- b) **Warum lehnen die Vertreter von Anna B. die bisher gemachten Angebote der Generali ab?**
- c) **Welche Tendenzen lässt das LG Hamburg erkennen?**

- d) Wie beurteilen Experten den Anspruch auf Kapitalisierung?**
- e) Was ist vom Termin am 08.06.2011 zu erwarten?**

Zu a) Die Generali Deutschland ist eine Aktiengesellschaft und im Interesse der Eigentümer bestrebt, den shareholder value zu erhöhen. Die Eigenkapitalhöhe lässt sich im Bereich der Versicherungen in erster Linie steigern, wenn die Schaden-Kosten-Quote (die Ausgabenseite) niedrig bleibt. Das bedeutet: Der Versicherer ist bemüht, Schäden so niedrig wie möglich zu regulieren. **Als Folge des Strebens nach Gewinnsteigerung und Ausgabenminimierung bemüht sich die gesamte Versicherungswirtschaft nach Kräften, den wichtigen Grund (gemäß § 843 Abs. 3 BGB) für eine Kapitalisierung aller zukünftigen Entschädigungsansprüche eines Unfallverletzten als absolute Ausnahme vom Regelfall (der fortlaufenden Entschädigung durch Rentenzahlungen) darzustellen, um im Bereich der Gesamtabfindungen die Regulierungshoheit zu behalten und den Unfallverletzten Abfindungssummen diktieren zu können.**

Somit ist nachvollziehbar, dass die Generali zum einen behauptet hat, Anna B. trüge eine Mitschuld, da sie nicht angeschnallt gewesen wäre, und zum anderen die Auffassung vertreten hat, ein wichtiger Grund für eine Einmalzahlung läge nicht vor. Aufgrund der angeblichen Mitschuld hielt sich die Generali für berechtigt, die Entschädigungsleistungen um 30 % zu kürzen, und aufgrund der Verneinung eines wichtigen Grundes schaffte die Generali die Voraussetzung, mit Schriftsatz an das Landgericht Hamburg vom 2. September 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 1 Mio. Euro als Abfindung anzubieten. Eine vermeintlich hohe Summe, die – bei genauerer Betrachtung – für den lebenslangen Bedarf einer schwerstbehinderten jungen Frau nicht lange reicht, insbesondere wenn man bedenkt, dass der lebenslange Bedarf mit 7,25 Mio. Euro errechnet wurde. Parallel hat die Generali die lebenslange Übernahme der Therapie- und Pflegekosten angeboten. Hierbei behält sie die Hoheit über die Regulierung bzw. die Leistungen und entscheidet, welche Maßnahmen für Anna B. angemessen und sinnvoll sind und von wem diese Leistungen erbracht werden (z. B. von Kooperationspartnern der Generali im Reha-Bereich).

Zu b) Die bisher angebotenen Abfindungssummen haben aus Sicht des Rechtsanwalts Hennemann keinen Realitätsbezug. Ausgehend von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 85 Jahren muss die Entschädigung vom Schadenseintritt an gut 65 Jahre lang für Pflege- und Betreuungskosten, Therapien, Verdienstausfall sowie den Haushaltsführungsschaden reichen und außerdem ein Schmerzensgeld beinhalten. Auch wird eine medizinische Steuerung durch den Versicherungskonzern bzw. dessen

grundsätzliche Regulierungshoheit abgelehnt. Anna soll sich in Zukunft nicht um jede Therapie und jede Verbesserung ihrer Lebenslage (Wohnsituation, Auto, Urlaub etc.), auf die sie Anspruch hat, mit der Generali auseinandersetzen müssen.

Bei einer Güteverhandlung am 11. Juni 2009 hat die Kammer des Landgerichts Hamburg angeregt, dass die Generali ein Berechnungsmodell vorlegt, dass alle Ansprüche von der Pflege bis zum sonstigen unfallbedingt erhöhten Kapitalbedarf für die kommenden Jahre in Anlehnung an der erwarteten volkswirtschaftlichen Entwicklung (Preis- und Lohnkostenentwicklung etc.) indexiert, um als Alternative zu einer einmaligen Kapitalabfindung über ein realistisches Verrentungsmodell verhandeln zu können. Der Generali-Jurist versprach, ein solches Rentenmodell bis Ende Juni 2009 vorzulegen, hielt diese Zusage jedoch nicht ein. Die stattdessen vorgeschlagene Entschädigung in Höhe von 1 Mio. Euro und eine nicht näher definierte Rente wurde folglich von Rechtsanwalt Hennemann abgelehnt.

In der Folgezeit hat die zwischenzeitlich vollständig umbesetzte 2. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg versucht, die Generali nochmals an ihr Versprechen zu erinnern und zur Vorlage eines entsprechend indexierten Rentenzahlungsplanes zu veranlassen – jedoch ohne Erfolg. **Die sich hieraus ergebende Unzuverlässigkeit, Hinhaltetaktik, Unredlichkeit und Wortbrüchigkeit der Generali bestärkten Anna B. und ihren Rechtsanwalt Jürgen Hennemann in der Forderung einer Einmal-Entschädigungssumme in Höhe von 7,25 Mio. Euro.**

Zu c) Vor dem Landgericht Hamburg fand am 11. Juni 2009 ein Gütetermin statt. Die vorsitzende Richterin äußerte sich ohne nähere Begründung dahingehend, dass die Kammer aus ihrem bisherigen Kenntnisstand heraus einen Kapitalisierungsanspruch höchstens in Teilbereichen sehe. Die Kammer stellte zunächst die Einmalzahlung von 1,2 Mio. Euro plus eine lebenslange Rente zur Diskussion und regt an, den Erwerbs- und Haushaltsführungsschaden sowie den unfallbedingten zusätzlichen Kapitalbedarf weitergehend zu beziffern. Der Generali wurde nahe gelegt, ein indexiertes Verrentungsmodell (s. o.) vorzustellen, was diese versprach – aber bis heute nicht eingehalten hat. Zudem wurde ein Sachverständigengutachten zu der Frage beauftragt, ob Anna B. zum Unfallzeitpunkt angeschnallt war.

Schon zuvor hatte Anna B. Prozesskostenhilfe beantragt. Diese wurde – nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beantragenden – vom Landgericht Hamburg deshalb gewährt, weil die beabsichtigte Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Im November 2009 bewilligte das Landgericht Hamburg zunächst Prozesskostenhilfe für einen Streitwert

von 4,38 Mio. Euro und erhöhte diese am 7. Dezember 2009 auf insgesamt 7,25 Mio. Euro – bislang in dieser Höhe einzigartig in Deutschland.

In einem Folgetermin am 08.11.2010 saß Anna B. ohne Vorankündigung einer vollständig neu besetzten 2. Zivilkammer gegenüber. Über die Hintergründe dieses äußerst ungewöhnlichen kompletten Richterwechsels konnte nur spekuliert werden. Für Anna B. entstand aber jedenfalls die unerträgliche und inakzeptable Situation, dass die „neue“ Kammer sich in Bezug auf die bisherigen wesentlichen Verfahrens- und Gesprächsinhalte schlicht zurücklehnte mit dem Hinweis, sie wisse nicht, was bisher besprochen und von der Generali versprochen worden sei. **Die ausdrückliche Zusage der Generali, einen indexierten Rentenzahlungsplan vorzulegen, und deren Wortbrüchigkeit im Hinblick auf die anschließende Verweigerung, einen solchen Plan vorzulegen, konnten von der neu besetzten Kammer angeblich nicht bestätigt werden, so dass Rechtsanwalt Hennemann sich gehalten sah, zu beantragen, dass die drei ausgetauschten Richter als Zeugen für den Wortbruch der Generali vernommen werden.**

Im Termin vom 08.11.2010 wurde die Sachverständige angehört, die aufgrund der Mutmaßungen der Generali, Anna B. wäre zum Unfallzeitpunkt nicht angeschnallt gewesen, im Auftrag des Landgerichts ein Gutachten erstellt hatte. Die Sachverständige hat ihr Gutachtenergebnis noch einmal dahingehend bestätigt, dass es nicht nur keinen Beweis dafür gebe, dass Anna B. zum Unfallzeitpunkt nicht angegurtet war, sondern dass es sogar deutliche Anzeichen dafür gebe, dass sie angegurtet war.

Die „neue“ Kammer des Landgerichts hat schließlich zum Ende der Verhandlung zu erkennen gegeben, dass sie – genau wie die „alte“ Kammer – einen Kapitalisierungsanspruch lediglich in kaum ins Gewicht fallenden Teilbereichen sehe. Begründet hat sie ihre Ansicht jedoch wiederum nicht.

Nachdem die Generali im Laufe des Prozesses mehrfach versprochen hatte, hinsichtlich der auf 70 % gekürzten Entschädigungsleistungen selbstverständlich unverzüglich eine Nachregulierung bzw. Anpassung vornehmen zu wollen, sofern sich herausstellen sollte, dass sich ihr Mitverschuldenseinwand nicht aufrecht erhalten ließe, konnte sie sich – ebenso wie im Falle des indexierten Rentenzahlungsplans – auch an dieses Versprechen (trotz des eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme im Termin vom 08.11.2010) „plötzlich“ nicht mehr erinnern. Stattdessen ist die Generali erst mehr als **fünf Monate** nach dieser mündlichen Verhandlung auf die wiederholten Beanstandungen des Rechtsanwalts Hennemann darauf gekommen, dass es wohl an der Zeit sei, den mehrfach

erteilten eigenen Zusagen zumindest im Hinblick auf eine Nachregulierung der Entschädigungsleistungen endlich Taten folgen zu lassen. Im April 2011 hat die Generali dementsprechend einen Betrag in Höhe von 237.000,00 Euro nachreguliert und angekündigt, die quartalsweise geleisteten Rentenzahlungen um 30 % zu erhöhen.

Zu d) Die Generali behauptet, dass eine Kapitalisierung der Forderung eines Geschädigten in Deutschland grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Insbesondere bestreitet der Versicherer, dass im Fall Anna B. ein wichtiger Grund für eine Einmalzahlung gemäß § 843 Abs. 3 BGB vorliegt.

Das Rechtsgutachten „Schutzfunktion und wichtiger Grund in § 843 Abs. 3 BGB“ der Humboldt-Universität zu Berlin vom 10.08.2009 bestätigt nach eingehender rechtlicher Prüfung hingegen die Ansprüche von Anna B. auf Kapitalisierung ihrer Gesamtforderung.

Ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten des Chefarztes des ehemaligen Niedersächsischen Landeskrankenhauses und apl. Professors für Neurologie der Universitäten Köln und Göttingen vom 15.12.2010 bescheinigt, dass Anna B. unter einer mittelschweren, zeitweise auch schweren depressiven Episode gemäß der internationalen Klassifikation psychischer Störungen leidet, dass sie durch die sich über Jahre erfolglos hinschleppenden Regulierungsverhandlungen ihrer Entschädigungsansprüche nervlich so zermürbt ist, dass ihr ein weiteres Abwarten auf die endgültige Regulierung oder gar auf spätere Untersuchungen mit der Begründung einer möglichen Besserung ihres Gesundheitszustandes aus psychiatrischer Sicht nicht mehr zuzumuten ist, dass die endgültige Beendigung der Regulierungsangelegenheiten durch eine Kapitalabfindung die psychischen Gesundheitsstörungen der Geschädigten außerordentlich positiv beeinflussen würde und dass ein wichtiger Grund für eine Einmalzahlung somit gegeben ist.

Zu e) Der Fall Anna B. steht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Da ist zum einen eine massiv geschädigte junge Frau mit kleinem Kind, die um einen Rest von Lebensfreude durch eine bestmögliche Versorgung kämpft. Da ist eine Mutter und Betreuerin, die ihre Tochter nicht nur unter den Unfallfolgen, sondern auch unter den ständigen Kämpfen mit dem in Anspruch genommenen Versicherer leiden sieht und die diese Auseinandersetzungen zum Wohle ihrer Tochter lieber heute als morgen beendet wissen möchte. Da ist ein namhafter Versicherungskonzern, der seinen Kunden beste Versorgung verspricht, aber selbst bestimmen möchte, was darunter zu verstehen ist und sich seit Jahren windet. Da ist ein Buchholzer Spezialanwalt für Haftungs- und Versicherungsrecht mit der Forderung einer Einmalsumme in nie da gewesener Höhe, die – sollte das Gericht sie bestätigen – wegweisend für das zukünftige Regulierungsverhalten der Versicherungs-wirtschaft sein dürfte. Und da ist schließlich das Landgericht Hamburg, das in der bisherigen

Auseinandersetzung mit der Generali – in der Tradition seiner im Kern versichererfreundlichen Rechtsprechung – eine deutliche Ansprache gegenüber dem Regulierungsgebaren dieses Versicherungskonzerns im Falle der schwerstgeschädigten Klägerin bislang vermissen ließ und insoweit den Eindruck vermittelte, als wolle es den Versicherern die Regulierungshoheit im Bereich der Abfindung eines Personenschadens um jeden Preis belassen.

Insgesamt gründet sich der Anspruch von Anna B. auf Zahlung eines Gesamtentschädigungsbetrages im vorliegenden Fall auf folgende drei Säulen:

- **Das Rechtsgutachten der Humboldt-Universität zu Berlin vom 10.08.2009.**
- **Das medizinische Gutachten des Chefarztes des ehemaligen Niedersächsischen Landeskrankenhauses vom 15.12.2010.**
- **Das durch Unredlichkeit, Unzuverlässigkeit, Widersprüchlichkeit und Wortbrüchigkeit gekennzeichnete Regulierungsverhalten der Generali.**

Das Landgericht Hamburg wird sich hierzu im Termin vom 08.06.2011 abschließend zu positionieren haben. Gegenwärtig ist zu bezweifeln, dass dieser Rechtsstreit in der ersten

*Name geändert